



Empfehlung zur Beschaffenheit von Hindernismaterial für LP über abwerfbare Hindernisse einschließlich Vorbereitungsplatz

Zusammengestellt vom Fachbeirat Parcoursaufbau der Deutschen Richtervereinigung und vom FN-Ausschuss Turniersport, Stand: 21. Juni 1996, überarbeitet zum 1. Januar 2024.

Zu den Prüfungen über abwerfbare Hindernisse gehören unter anderem Spring-LP, Springpferde-LP, Gewöhnungs-Spring-LP und Eignungs-LP.

Ein abwerfbares Hindernis besteht aus dem springbaren Teil und den tragenden Teilen. Der springbare Teil entspricht bei Steil- und Hochweitsprüngen dem ausgeflaggten Hindernisteil. Mindestens das obere Viertel des springbaren Teils besteht aus abwerfbaren Topoelementen (Hindernisstangen/Planken/Mauerkästen). Die Seitenteile (Ständer/Hindernisfänge) entsprechen den tragenden Hindernisteilen; sie dienen lediglich als Hilfsmittel und gehören nicht zum springbaren Teil des Hindernisses.

1. Stangen und Topoelemente

a) Die Stangenlänge sollte

- in Hallen: maximal 3,50 m
- auf kleinen Plätzen: 3 bis 3,50 m
- auf mittleren Plätzen: 3,50 bis 4 m
- auf großen Plätzen: maximal 4 m betragen.

Bei schmalen Hindernissen sollte die Stangenlänge 2,50 m nicht unterschreiten.
Als Regel gilt: Je kürzer die Stangen, desto wichtiger sind breite Seitenteile.

b) Stangendurchmesser

Massive, gehobelte Stangen:

- bis 4 m Länge: Durchmesser maximal 10 cm
- über 4 m Länge (Ausnahme, z.B. Naturhindernisse): nicht mehr als 10 cm
- größere Durchmesser sind nur bei Hohlstangen zu verwenden

Naturgewachsene Stangen:

Hier sind die Durchmesser so zu wählen, dass sich das Abwurfverhalten der naturgewachsenen Stangen von dem der massiven Stangen nicht unterscheidet.

c) Weitere Topoelemente

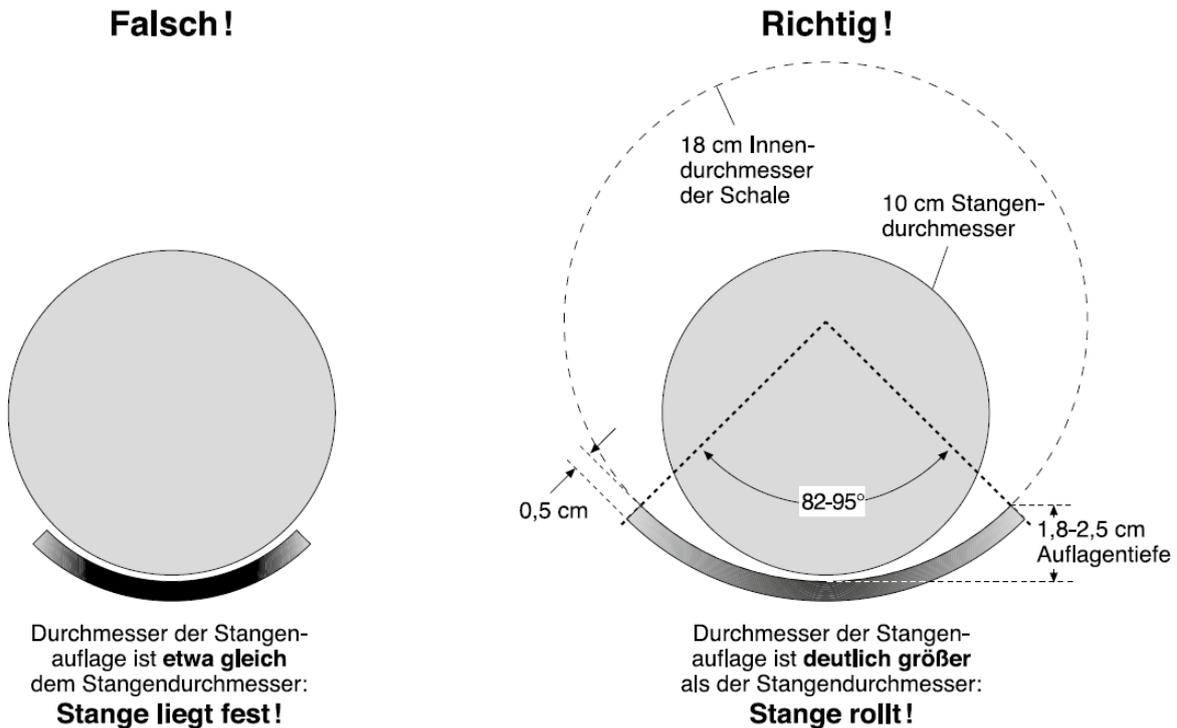
Neben runden Stangen können auch verschiedenartige Planken (z.B. gerade, wellenförmig, keilförmig) und Gatter mit einem separaten, abwerfbaren Teil in dafür geeigneten Auflagen (Plankenauflagen mit ca. 3 mm Nase, siehe Abschnitt 2) sowie Mauerkästen als abwerfbare Topoelemente Verwendung finden. Um die Verletzungsgefahr größtmöglich zu vermindern, müssen alle Kanten der Topoelemente abgerundet sein.

2. Auflagen

Schalenauflagen mit einer Mindestdiefe von 1,8 cm, bei Vielseitigkeits-Springprüfungen circa 2,5 cm Tiefe (Innendurchmesser 18 cm, vgl. Skizze). Bei Hochweitsprüngen müssen jeweils für die hintere Stange, bei Triplebarren für die mittlere und hintere Stange und bei überbauten Wassergräben für alle Stangen Sicherheitsauflagen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und verwendet werden (§ 507.3 LPO). Für alle übrigen Arten von Sprüngen wird die Verwendung von Sicherheitsauflagen empfohlen. Für die hinteren Stangen von Hochweitsprüngen werden solche Sicherheitsauflagen empfohlen, die von der FEI nach Test freigegeben wurden. Liste von Herstellern:

<https://inside.fei.org/fei/your-role/organisers/jumping/safety-timing>.

Durchmesser der Stangenauflagen:



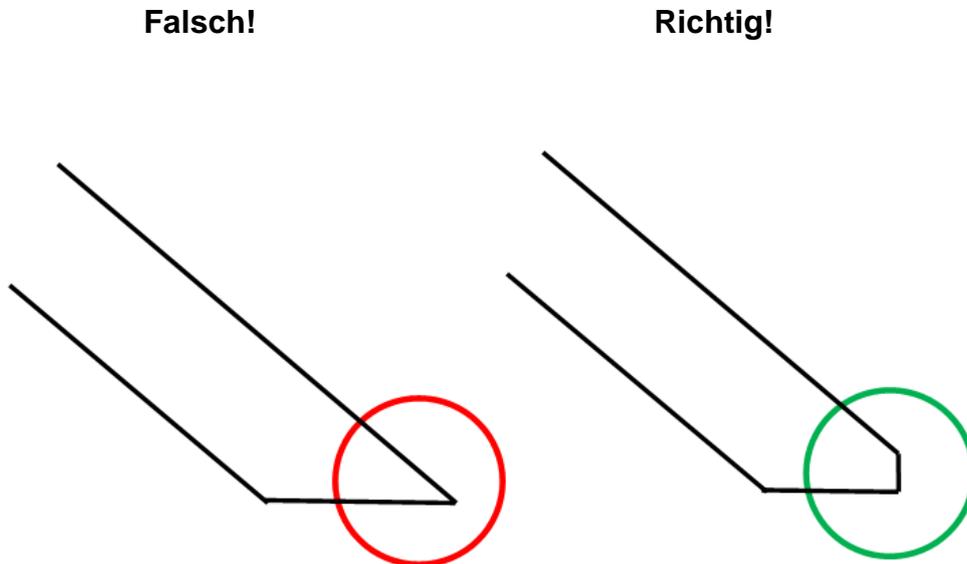
Sollten Planken oder Ähnliches als abwerfbares Topelement verwendet werden, sind flache Auflagen mit einer schräg nach außen verlaufenden Nase (Höhe circa 3 mm) zu verwenden.

3. Seitenteile und Unterbauten

Es werden Hindernisstände mit 5 cm Höhenverstellung empfohlen. Die Zahl der für eine PLS notwendigen Ständer (bzw. tragenden Seitenteile/Hindernisfänge) ist gleich Mindestzahl der Hindernisse der schwersten Spring-LP der PLS (§ 504 LPO) x vier Ständer, zuzüglich der vorgeschriebenen Ständer für den Vorbereitungsplatz. Die Anschaffung und Verwendung von Fangständern wird dringend empfohlen. Die Begrenzungen des Hindernisses bilden die Hindernisfahnen. Neben den Hindernisfahnen sollte das gesamte Seitenteil die Hindernishöhe optisch deutlich überragen (möglichst > 30 cm). Ausnahmen stellen z.B. Mauern und Natur-/Derbyhindernisse oder Wassergräben dar, in diesen Fällen sind Kippfahnen einzusetzen.

Für mindestens ein Drittel aller Hindernisse eines Parcours sollen Unterbauten wie Buschhürden, Gatter, Unterstellteile, kleine Mauern usw. vorhanden sein (leichte, mehrteilige Bauweise, aus Sicherheitsgründen leicht umwerfbar).

Von der Gestaltung jeglicher Hindernisteile darf keine Verletzungsgefahr ausgehen, insbesondere sind scharfe Kanten und spitze Elemente zu vermeiden. In keinem Hindernisteil dürfen sich Hufe verfangen können. Aus Sicherheitsgründen werden darüber hinaus sowohl für Seitenteile als auch für Unterbauten Hindernisfüße aus Holz empfohlen. Hindernisfüße von Seitenteilen/Unterbauten aus einem anderen Material, insbesondere aus Aluminium oder Eisen, müssen so abgerundet sein, dass bei einem Umfallen des Hindernisteils die Verletzungsgefahr größtmöglich gemindert wird (vgl. Skizze):



4. Wassergraben (vgl. § 51.B.2, § 504.1,4 und § 507.1.d LPO)

Ein Springplatz im Freien, auf dem Spring-LP der Kl. S ausgetragen werden, muss über mindestens einen, ggf. mobilen, Wassergraben verfügen (§ 51.B.2 LPO). Werden auf einem Springplatz im Freien Spring-LP der Kl. S*** und/oder höher ausgetragen, muss grundsätzlich mindestens in einer LP der Kl. S*** oder höher ein offener Wassergraben im Parcours enthalten sein (§ 504.4 LPO).

Bei der Anlage von Wassergräben ist zu beachten, dass die Vorderfront deutlich breiter ist, als der Graben weit ist (z.B. 5 x 3 m; 6 x 4 m). Ein für die FEI erarbeitetes Konzept für die Anlage von Wassergräben ist auf <https://inside.fei.org/fei/disc/jumping/rules> zu finden. Die Verwendung von Kippstangen (international vorgeschrieben) wird empfohlen.